Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 25 Мая 1862. № 59. Freitag, den 25 Mai 1862.

Organisationsplan der polytechnischen Schule zu Riga.

Erster Abschnitt.

§ 1. Die polytechnische Schule in Riga zerfällt in folgende acht Abtheilungen: I. die Handelsschule, II. die chemisch-technische Schule, III. die mechanisch-technische Schule, IV. die Maschinenbauschule, V. die Bauschule, VI. die Ingenieurschule, VII. die Feldmesserschule, VIII. die landwirthschaftliche Abtheilung.

§ 2. Die Anstalt bezweckt in den Fachschulen I bis VII eine theoretische Fachbildung ihrer Zöglinge mit gleichzeitiger Uebung in der Ausführung der practischen Arbeiten des von ihnen erwählten Berufs.

Die Fachschule VIII repräsentirt keine specifisch-agronomische Lehranstalt, sondern beschränkt sich auf den Unterricht in den für den rationellen Landwirthen unentbehrlichen naturwissenschaftlichen und technischen Fächern.

Anmerk. Die Fachschule VIII wird, sobald die Umstände es gestatten, eine landwirthschaftliche Versuchsstation einrichten, welche es sich zur Aufgabe stellt, durch naturwissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Bodenkunde, Agriculturchemie, Pflanzenphysiologie &c. zur Förderung der Landwirthschaft beizutragen.

§ 3. Der Unterricht in den Fachschulen I, III, VII und VIII zerfällt in 2 Jahrescurse, in den Fachschulen II, IV, V und VI in 3 Jahrescurse. Nächstdem besteht ein einjähriger naturwissenschaftlicher und mathematischer Vorbereitungscurs für die zum directen Eintritt in die Fachschulen noch nicht genügend vorgebildeten Schüler.

§ 4. In dem Vorbereitungscurs und den 8 Fachschulen des polytechnischen Instituts werden folgende Gegenstände gelehrt:

A. Allgemeiner Vorbereitungscurs.

Niedere Mathematik, Zoologie und Botanik, Physik und elementare Mechanik, Freihand- und Linearzeichnen.

Anmerk. Die elementaren Capitel der niederen Mathematik, deren allgemeine Kenntniß vorausgesetzt wird, werden cursorisch wiederholt. Für diejenigen, welche später in die Handelsschule oder in die landwirthschaftliche Abtheilung einzutreten beabsichtigen, wird die niedere Mathematik in abgekürztem Vortrage gegeben. Die hiedurch gewonnene Zeit wird nach Bedürfniß anderen Disciplinen zugewandt.

B. Fachschulen.

1) Handelsschule. Sprachen (deutsch, russisch, englisch, französisch), niedere Mathematik (abgekürzter Curs), kaufmännische Arithmetik, Handelscorrespondenz, allgemeine Handelswissenschaft, Handelsgeographie und Geschichte, Handelsrecht, Buchhalten, allgemeine Physik und Meteorologie, allgemeine Chemie, Mineralogie und Geognosie, elementare Mechanik und Maschinenlehre, Technologie und Waarenkunde, Nationalöconomie, Handzeichnen.

2) Chemisch-technische Schule. Practische Geometrie, Physik, allgemeine Chemie, Mineralogie, Geognosie und Geologie, chemische Technologie, elementare Mechanik und Maschinenlehre, mechanische Technologie, Civilbau (erster Theil), Buchhalten, Linearzeichnen, Arbeiten im Laboratorium, Nationalöconomie.

3) Mechanisch-technische Schule. Practische Geometrie, darstellende Geometrie, Physik und elementare Mechanik, allgemeine Chemie, Mineralogie und Geognosie, mechanische Technologie, allgemeine Maschinenlehre, Maschinenbau (erster Theil), Entwerfen, Civilbau (erster Theil), Buchhalten, Linear- und Handzeichnen, Nationalöconomie.

4) Maschinenbauschule. Höhere Mathematik, practische Geometrie, darstellende und analytische Geometrie, Physik, allgemeine und technische Chemie, Mineralogie und Geognosie, elementare und höhere Mechanik, mechanische Technologie, allgemeine Maschinenlehre, Maschinenbau (erster und zweiter Theil), Entwerfen, Civilbau (erster Theil), Wege- und Wasserbau (erster Theil), Holzmodelliren, Nationalöconomie.

5) Bauschule. Practische Geometrie, darstellende und analytische Geometrie, Mineralogie, Geognosie und Geologie, Physik, allgemeine Chemie, elementare und höhere Mechanik, mechanische Technologie, allgemeine Maschinenlehre, Civilbau (erster und zweiter Theil), Geschichte der Baukunst, Entwerfen, Linear- und Handzeichnen, Modelliren in Thon und Gyps, Wege- und Wasserbau, Nationalöconomie.

6) Ingenieurschule. Höhere Mathematik, practische Geometrie, darstellende und analytische Geometrie, Mineralogie, Geognosie und Geologie, Physik, allgemeine Chemie, elementare und höhere Mechanik, mechanische Technologie, allgemeine Maschinenlehre, Maschinenbau (erster Theil), Civilbau (erster Theil), Geschichte der Baukunst, Wege- und Wasserbau, Entwerfen, Linear- und Handzeichnen, Modelliren in Thon und Gyps, Nationalöconomie.

7) Feldmesserschule. Practische Geometrie, Mineralogie, Geognosie und Geologie, Physik und Astronomie, allgemeine Chemie, Civilbau (erster Theil), landwirthschaftliche Maschinenlehre, Plan- und Situationszeichnen, practische Uebungen im Feldmessen, Nationalöconomie.

8) Landwirthschaftliche Abtheilung. Niedere

Mathematik (abgekürzter Curs), practische Geometrie, Mineralogie und Geognosie, Physik und Meteorologie, allgemeine Chemie, Agricultur-Chemie, Pflanzen- und Thierphysiologie, landwirthschaftliche Mechanik und Maschinenlehre, Civilbau (erster Theil), Buchhalten, Nationalöconomie, Arbeiten im chemischen Laboratorium.

§ 5. Für jeden Schüler ist der gesammte im vorhergehenden Paragraphen angeführte theoretische und practische Unterricht seiner Abtheilung und seines Jahrescursus obligatorisch.

Außerdem findet für die Schüler sowol des Vorbereitungscurses, als der 8 Fachschulen ein nicht obligatorischer Unterricht statt.

a) in der Religion (lutherischer, orthodox-griechischer und römisch-katholischer Confession), da im Allgemeinen der Abschluß des Religionsunterrichts beim Eintritt in die Schule vorausgesetzt wird;
b) in den Sprachen (deutsch, russisch, englisch, französisch), die nur in der Handelsschule obligatorisch sind;
c) in der Kalligraphie.

Dispensationen von einzelnen obligatorischen Unterrichtsgegenständen können nur unter besonderen Umständen stattfinden, die der Beurtheilung der Specialconferenzen der Fachschulen unterliegen.

§ 6. Den Schülern steht auch der Besuch aller übrigen Unterrichtsfächer sämmtlicher Abtheilungen frei, sofern dadurch keine Collisionen mit dem obligatorischen Unterricht entstehen und ihre Privatstudien nicht dadurch beeinträchtigt werden.

§ 7. Vermehrungen und Verminderungen der Zahl der obligatorischen Fächer in den 8 Abtheilungen der Schule, sowie die Vertheilung der Fächer auf die einzelnen Jahrescurse, bleiben, auf Grundlage des § 5 des Allerhöchst bestätigten Schulstatuts, vorbehalten.

§ 8. Zur Erweiterung ihrer practischen Kenntnisse besuchen die Schüler unter Aufsicht ihrer Professoren in den Freistunden oder sonst dazu geeigneter Zeit Fabriken, Werkstätten und Bauplätze.

§ 9. Das Schuljahr beginnt zu Anfang September und dauert, mit Einschluß der Versetzungsexamina, bis Ende Juni. Die Ferienzeit ist theilweise zu Excursionen der Schüler mit ihren Professoren zu verwenden.

Zweiter Abschnitt.
Von den Studirenden.

1. Aufnahme.

§ 10. Jeder Bewerber um die Aufnahme als Schüler in die polytechnische Schule hat spätestens 3 Tage vor Beginn des Schuljahres dem Director der Schule eine schriftliche — falls er noch nicht selbstständig ist, von seinen Eltern oder Vormündern zu unterzeichnende — Anmeldung zu überreichen, in welcher Namen und Heimathsort des Candidaten, sowie die Abtheilung, in welche er einzutreten wünscht, anzugeben sind. Ueberdieß muß der Canditat:

1) für den Vorbereitungscurs das 16., für eine der Fachschulen aber das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und zum Nachweise dessen einen Taufschein beibringen;
2) durch ein ärztliches Attestat nachweisen, daß er geimpft ist;
3) die Adresse seiner Eltern oder Vormünder, sowie seine Wohnung am Sitze der Anstalt aufgeben;
4) seine Vorstudien durch geeignete Attestate documentiren;
5) eine Aufnahmeprüfung bestehen, von welcher jedoch Diejenigen befreit werden, die ein Abiturientenexamen an Gymnasien und anderen diesen gleichstehenden Lehranstalten absolvirt haben, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß sofern an diesen Lehranstalten kein Zeichnenunterricht stattfindet, durch Privatunterricht einige Uebung im Zeichnen erlangt worden ist.

§ 11. Bei der im Pct. 5 des vorhergehenden Paragraphen gedachten Aufnahmeprüfung wird verlangt:

1) für den Vorbereitungscurs:
a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache, um dem Unterrichte folgen zu können;
b) allgemeine Kenntniß der Geographie und Geschichte;
c) hinreichende Kenntnisse der niederen Mathematik (Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie), sowie Fertigkeit im practischen Rechnen;
d) einige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen.

Anmerk. Bei Denjenigen, die später in die Handelsschule eintreten wollen, werden zur Aufnahme in den Vorbereitungscurs auch allgemeine Vorkenntnisse in der russischen, französischen und englischen Sprache verlangt, dagegen kann bei denselben von Vorkenntnissen in der niederen Mathematik abgesehen werden. Letzteres ist auch zuläßig bei den Schülern, die sich für die landwirthschaftliche Abtheilung entschieden haben.

2) Für die Aufnahme in die Fachschulen werden diejenigen Vorkenntnisse vorausgesetzt, welche durch das Lehrziel des allgemeinen Vorbereitungscurses festgestellt sind.

§ 12. Nach befriedigend bestandener Aufnahmeprüfung hat der Candidat das Schulgeld mit 120 Rbl. jährlich beim Rentmeister der Schule einzuzahlen und erhält alsdann vom Director einen Aufnahmeschein, mit dem er sich beim Vorstande der von ihm erwählten Fachschule, zur Eintragung in die von jeder Fachschule über ihre Schüler zu führenden Listen meldet. Rückersatz des einmal bezahlten Schulgeldes findet nicht statt.

2. Schulregeln.

§ 13. Jeder Schüler hat die vorgeschriebenen Lehrbücher und die nöthigen Utensilien und Instrumente anzuschaffen und in Bereitschaft zu halten; er hat ferner den Unterrichtsstunden, Repetitorien und Excursionen seiner Abtheilung pünktlich beizuwohnen und sämmtliche von den Lehrern vorgeschriebenen Arbeiten auszuführen.

§ 14. Vorlegeblätter, Modelle, Bücher und alle der Schule gehörigen Unterrichtsmittel, sowie die Locale der Anstalt, die Schultische, Bänke, Schränke 2c. sind von den Schülern mit sorgfältigster Schonung zu benutzen. Jede Beschädigung des Schuleigenthums muß vollständig ersetzt werden.

Anmerk. Die Benutzung der Bibliothek, sowie die practischen Arbeiten im Laboratorium unterliegen besonderen Bestimmungen.

§ 15. Schüler, welche durch Krankheit oder andere Umstände verhindert werden an dem Unterricht Theil zu nehmen, haben davon dem Vorstande ihrer Abtheilung Anzeige zu machen.

§ 16. Jede Veränderung der Wohnung hat der Studirende innerhalb der nächsten 3 Tage dem Director der Schule anzuzeigen.

§ 17. Die Beurtheilung der Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen der Studirenden competirt den ordentlichen Gerichten. Disciplinarfehler werden von der Anstalt beahndet.

§ 18. Als Disciplinarfehler werden besonders angesehen: Vernachlässigung der Studien, Verletzung des An-

standes und der Sittlichkeit, Ungehorsam gegen den Schulvorstand oder die Lehrerschaft.

§ 19. Beahndungen für Disciplinarfehler bestehen in:
1) Verweis durch den Vorstand der Fachschule;
2) Verweis durch den Director der Schule vor versammeltem Auditorium;
3) protocollarische Androhung der Ausschließung aus der Anstalt, vor der Lehrer-Conferenz;
4) Ausschließung.

Anmerk. Die Anwendung der letzten Strafe wird durch die Gesammtconferenz der Lehrer definitiv beschlossen und steht dem davon Betroffenen innerhalb 3 Tage Recurs an den Verwaltungsrath frei. Der Ausgewiesene hat, wenn er Recurs ergreifen will, dem Director hiervon innerhalb 24 Stunden Anzeige zu machen.

§ 20. Ueber sämmtliche Strafen ist den Eltern oder Vormündern des Bestraften Anzeige zu machen.

§ 21. Zu feierlichen Aufzügen, größeren Versammlungen, landsmannschaftlichen Verbindungen und geselligen Vereinen der Studirenden ist auf Vorstellung des Directors durch den Verwaltungsrath die Genehmigung des Curators der Schule zu erbitten.

3. Prüfungen.

§ 22. Am Schlusse eines jeden Schuljahres finden in allen 8 Fachschulen in den obligatorischen Fächern Prüfungen statt, auf Grund welcher die Versetzungen aus den niederen in die höheren Curse eintreten. Wer auch nach Ablauf des zweiten Jahres in demselben Curse das Versetzungsexamen nicht zu bestehen im Stande ist, hat die Schule zu verlassen.

§ 23. Diejenigen, welche den vollen Lehrcursus in einer Fachschule absolvirt haben, werden einer Prüfung in allen Hauptgegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches sowol für das letzte, als auch für die früheren Jahre, in den Supplementar-Gegenständen aber nur für das letzte Jahr unterworfen.

Anmerk. 1. Die in diesem und den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Prüfungen werden von Prüfungs-Commissionen nach einem besonderen Prüfungs-Reglement bewerkstelligt.

Anmerk. 2. Die Prüfung der Schüler der Bauschule sowie der Ingenieurschule findet unter Betheiligung eines von der Oberverwaltung der Wegecommunication und öffentlichen Bauten dazu zu designirenden Beamten statt.

4. Vorrechte der Schüler.

§ 24. Die Schüler sind, so lange sie sich in der Schule befinden, von der Leibesstrafe und der Rekrutenpflichtigkeit befreit, auch wenn sie ihrer Herkunft nach zum abgabenpflichtigen Stande gehören.

§ 25. Die Schüler, welche bei lobenswerther Führung den vollen Cursus beendet, und sehr gute Fortschritte in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches bewiesen haben, werden mit Bestätigung des Finanz-Ministers eines Belobungsattestats gewürdigt, mit dessen Empfang sie persönlich für immer von der Rekrutenpflichtigkeit und von der Leibesstrafe befreit, aus dem Kopfsteueroklad ausgeschlossen und außerdem mit Pässen ohne Termin versehen werden.

§ 26. Diejenigen Zöglinge der Schule, welche mit Erfolg den vollen Lehrcursus im Ingenieur- und Baufache absolvirt haben, und in der, in der Anmerkung zum § 23 festgesetzten Ordnung geprüft worden sind, erhalten Zeugnisse darüber, daß sie befriedigende Kenntnisse in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches besitzen und können zur Ausführung von Arbeiten zugelassen werden, ohne daß sie verpflichtet sind, noch das im Artikel 195 des Bau-Ustavs (Codex der Reichsgesetze, Band XII der Ausgabe v. J. 1857) verordnete Zeugniß auszunehmen.

Dritter Abschnitt.

Vom Wintercurse für Handlungslehrlinge.

§ 27. Außer den im § 1 genannten 8 Fachschulen besteht — und zwar völlig getrennt von der Handelsschule — ein dreijähriger Wintercurs für Handelslehrlinge. Der Unterricht dauert vom October bis März, beschränkt sich auf 2 Stunden täglich und umfaßt folgende Gegenstände: Sprachen (deutsch, russisch, englisch, französisch), Correspondenz, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Handelsgeographie, Handelswissenschaft, Handelsrecht (incl. Wechsel- und Seerecht), Waarenkunde, Kalligraphie.

§ 28. Die Zulassung zu den Wintercursen für Handelslehrlinge ist an kein bestimmtes Alter gebunden. Verlangt wird zum Behufe der Aufnahme nur die Einwilligung des Prinzipals und ein Impfattestat. An Vorkenntnissen wird vorausgesetzt:
a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache, um dem Unterrichte folgen zu können;
b) Fertigkeit im practischen Rechnen.

Das Schulgeld beträgt 25 Rubel für den Winter.

Vierter Abschnitt.

Von den Hospitanten.

§ 29. Erwachsenen und in selbstständigen Verhältnissen stehenden Personen kann vom Director gestattet werden, an einzelnen Unterrichtsgegenständen Theil zu nehmen. Sie werden als Hospitanten angesehen, sind den Schulgesetzen nicht unterworfen, genießen aber auch nicht die in § 24 bis 26 bezeichneten Vorrechte der Fachschüler.

§ 30. Die Hospitanten haben 4 Rbl. S. jährlich für jede wöchentliche Vortragsstunde zur Schulcasse zu entrichten und erhalten vom Director eine Karte, mit der sie sich beim betreffenden Professor oder Lehrer zu melden haben.

§ 31. Falls sie es wünschen, können die Hospitanten Frequentationszeugnisse erhalten, sowie auch in den von ihnen gehörten Fächern von dem betreffenden Fachlehrer geprüft werden und darüber Bescheinigungen erlangen.

Fünfter Abschnitt.

Vom Director und der Lehrerschaft.

§ 32. Der Director, sowie die Professoren und Lehrer an der polytechnischen Schule werden mit Genehmigung des Curators vom Verwaltungsrathe berufen und nach specieller Uebereinkunft besoldet.

§ 33. Dem Director liegt die Leitung der Schule ob, er hat die Aufrechthaltung der Schulordnung zu überwachen, die Anstalt den Schülern und ihren Eltern gegenüber zu vertreten, den Plenarconferenzen der Schule zu präsidiren und endlich durch Sitz im Verwaltungsrath die Verbindung zwischen diesem und der Schule herzustellen.

Anmerk. In allen innern Schulangelegenheiten — Unterricht und Disciplin — verhandelt der Verwaltungsrath mit den Professoren und Lehrern durch Vermittelung des Directors.

§ 34. In den Plenarconferenzen der Schule werden die jährlichen Lehrprogramme, die zur Förderung der Anstalt von den Vorständen der Fachschulen zu machenden Vorschläge, sowie auch die Budgets der Sammlungen und Lehrmittel discutirt und die bezüglichen Vorstellungen an

den Verwaltungsrath beschlossen. Die Plenarconferenz wählt auch die Vorstände für die Fachschulen.

Anmerk. Die Vorstände werden auf 3 Jahre gewählt, können aber nach Ablauf dieser Zeit sofort wiedergewählt werden.

§ 35. Der Vorstand der Fachschule hat unter Mitwirkung der übrigen an derselben Fachschule unterrichtenden Professoren und Lehrer, deren Specialconferenzen er präsidirt, die wissenschaftlichen Interessen seiner Abtheilung nach allen Richtungen hin wahrzunehmen, die Studien der Fachschüler zu beaufsichtigen und für die Lehrmittel und Sammlungen seiner Abtheilung Sorge zu tragen.

Sechster Abschnitt.

Vom Verwaltungsrathe.

§ 36. Die Verwaltung der Schule in öconomischer und administrativer Beziehung liegt dem Verwaltungsrathe ob, welcher aus Repräsentanten derjenigen Corporationen besteht, die an dem Unterhalt der Schule participiren. Jede Corporation designirt 2 Repräsentanten, welche aus ihrer Mitte den Präses wählen.

§ 37. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzers so oft die Angelegenheiten der Schule es erfordern oder sobald drei Glieder des Verwaltungsraths darauf antragen. Er ist beschlußfähig, sobald wenigstens die Hälfte seiner sämmtlichen Glieder in der Sitzung erschienen sind. In allen die laufenden Angelegenheiten der Schule betreffenden Fragen werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 38. Wenn eine Veränderung in den Grundlagen und organischen Bestimmungen der Schule in Frage kommen sollte, so sind die Glieder des Verwaltungsraths verpflichtet, die Willensmeinung ihrer Committenten einzuholen, ehe und bevor sie in eine weitere Discussion des Gegenstandes eingehen.

§ 39. Dem Verwaltungsrath wird eine unablässig thätige Fürsorge für die gedeihliche Wirksamkeit der Schule und für ihre öconomischen Interessen zur Pflicht gemacht. Der Verwaltungsrath hat namentlich:

a) den jährlichen Prüfungen und Abgangsprüfungen per delegationem beizuwohnen;

b) die von der Prüfungscommission auszustellenden Abgangszeugnisse und Diplome der Zöglinge gemäß § 43 mit zu unterschreiben;

c) wegen Ueberlassung der Hörsäle der Schule zu öffentlichen Vorträgen, welche mit dem Zwecke der Schule in nähere Verbindung stehen, zu verfügen;

d) die Baulichkeiten und Sammlungen, sowie das Inventarium der Schule von Zeit zu Zeit zu revidiren;

e) den Director, die Professoren und das sonstige Lehr-, Kanzlei- und Dienstpersonal anzustellen, zu beurlauben und zu entlassen;

Anmerk. Zur Anstellung und Entlassung des Directors und der Professoren, sowie zur Beurlaubung derselben auf längere Zeit, bedarf es der Genehmigung des Curators.

f) über Einnahme und Ausgabe, sowie über das Vermögen der Schule ordnungsmäßig Buch und Rechnung zu führen und die Gelder und Documente unter sicherm Verwahrsam zu halten.

§ 40. Der Verwaltungsrath ist ferner verpflichtet:

a) die Reglements und Instructionen für die Schule, die Professoren und Schüler 2c. anzufertigen und dem Curator zur Bestätigung vorzustellen;

b) das jährliche Budget der Schule festzustellen;

c) einen jährlichen Bericht über den Fortgang und die Wirksamkeit der Schule zusammenzustellen; welche beiden Berichte sowol dem Curator, als den betheiligten Corporationen mitzutheilen sind.

§ 41. In den Sitzungen des Verwaltungsraths führt der Secretair der Schule das Protocoll, welches vom Präses zu unterzeichnen ist. Diejenigen Glieder des Verwaltungsraths, welche bei Abstimmungen in der Minorität verblieben sind, haben das Recht, ihre Meinung mit den Gründen zu Protocoll bringen zu lassen.

§ 42. Die Geschäftsvertheilung unter den Gliedern des Verwaltungsraths findet nach Sectionen für die verschiedenen Branchen statt.

§ 43. Die vom Verwaltungsrathe ausgehenden Schreiben werden vom Präses unterzeichnet und vom Secretair contrasignirt.

Programm
der
polytechnischen Schule zu Riga
für das Jahr $18^{62}/_{63}$.

Eröffnung der Schule.

§ 1. Die polytechnische Schule zu Riga wird am 1. October 1862 eröffnet werden und ihre Thätigkeit zunächst mit einem einjährigen allgemeinen mathematischen und naturwissenschaftlichen Vorbereitungscurse beginnen, nach Ablauf des ersten Schuljahres aber, wenn eine hinreichende Anzahl genügend vorbereiteter Schüler vorhanden sein sollte, nach Maßgabe der von diesen erwählten Berufsarten, eine oder mehrere oder auch sämmtliche im Organisationsplane der Schule festgesetzten 8 Fachschulen — Handelsschule, chemisch-technische Schule, mechanisch-technische Schule, Maschinenbauschule, Bauschule, Ingenieurschule, Feldmesserschule und landwirthschaftliche Abtheilung — in Wirksamkeit treten lassen.

Lehrgegenstände.

§ 2. Der Vorbereitungscurs wird folgende Gegenstände umfassen: niedere Mathematik (Planimetrie und Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Algebra Potenzen, Reihen, Logarithmen, Gleichungen bis zum dritten Grade), Zoologie und Botanik, Physik und elementare Mechanik, Freihand- und Linearzeichnen.

§ 3. Die im vorstehenden Paragraphen aufgeführten Unterrichtsfächer sind für sämmtliche Schüler des Vorbereitungscurses obligatorisch. Außerdem findet ein nicht obligatorischer Unterricht statt:

a) in der Religion (lutherischer, orthodox-griechischer und römisch-katholischer Confession), da im Allgemeinen der Abschluß des Religionsunterrichts beim Eintritt in die Schule vorausgesetzt wird;

b) in den Sprachen (deutsch, russisch, englisch und französisch), die nur für diejenigen obligatorisch sind, welche später in die Handelsschule einzutreten beabsichtigen;

c) in der Kalligraphie.

Die elementaren Capitel der niederen Mathematik werden cursorisch wiederholt. Für Diejenigen, welche später in die Handelsschule oder in die landwirthschaftliche Abtheilung einzutreten beabsichtigen, wird die niedere Mathe-

matik in abgekürztem Vortrage gegeben. Die hiedurch gewonnene Zeit wird nach Bedürfniß anderen Disciplinen zugewandt.

Aufnahmebedingungen.

§ 4. Jeder Bewerber um Aufnahme in die polytechnische Schule für den Vorbereitungscurs hat spätestens 8 Tage vor Eröffnung der Schule dem Director der Schule eine schriftliche — falls er noch nicht selbständig ist, von seinen Eltern und Vormündern zu unterzeichnende — Anmeldung mit Angabe seines Heimathsortes zu überreichen. Außerdem muß der Candidat:

1) das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und zum Nachweise dessen einen Taufschein beibringen;
2) durch ein ärztliches Attestat nachweisen, daß er geimpft ist;
3) die Adresse seiner Eltern oder Vormünder, sowie seine Wohnung am Sitze der Anstalt aufgeben;
4) seine Vorstudien durch geeignete Atteste documentiren;
5) eine Aufnahmeprüfung bestehen, von welcher jedoch diejenigen befreit werden, die ein Abiturientenexamen an Gymnasien und anderen diesen gleichstehenden Lehranstalten absolvirt haben, wobei jedoch angenommen wird, daß, sofern an diesen Lehranstalten kein Zeichnenunterricht stattfindet, durch Privatunterricht einige Uebung im Zeichnen erlangt worden ist.

§ 5. Bei der im Punct 5 des vorstehenden Paragraphen erwähnten Aufnahmeprüfung wird verlangt:

a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache, um dem Unterrichte folgen zu können;
b) allgemeine Kenntniß der Geographie und Geschichte;
c) hinreichende Kenntniß in der niederen Mathematik (Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie), sowie Fertigkeit im practischen Rechnen;
d) einige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen.

Anm. Bei Denjenigen, die später in die Handelsschule eintreten wollen, werden zur Aufnahme in den Vorbereitungscurs auch allgemeine Vorkenntnisse in der russischen, französischen und englischen Sprache verlangt, dagegen kann bei denselben von Vorkenntnissen in der niederen Mathematik abgesehen werden. Letzteres ist auch zulässig bei den Schülern, die sich für die landwirthschaftliche Abtheilung entschieden haben.

§ 6. Nach befriedigend bestandener Aufnahmeprüfung hat der Candidat das Schulgeld mit 120 Rbl. für das Jahr beim Rentmeister der Schule einzuzahlen und erhält alsdann vom Director einen Aufnahmeschein.

Wintercurs für Handelslehrlinge.

§ 7. Gleichzeitig mit dem allgemeinen Vorbereitungscurse wird ein besonderer Wintercurs für Handelslehrlinge eröffnet. Dieser Curs ist dreijährig, dauert vom October bis zum März, beschränkt sich auf 2 Stunden täglich und umfaßt folgende Gegenstände:

Sprachen (deutsch, russisch, englisch, französisch), Correspondenz, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Handelsgeographie, Handelswissenschaft, Handelsrecht (incl. Wechsel- und Seerecht), Waarenkunde, Kalligraphie.

§ 8. Die Zulassung zu den Wintercursen für Handelslehrlinge ist an kein bestimmtes Alter gebunden. Verlangt wird zum Behufe der Aufnahme nur die Einwilligung des Principals und ein Impfattestat. An Vorkenntnissen wird vorausgesetzt:

a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache, um dem Unterrichte folgen zu können;
b) Fertigkeit im practischen Rechnen.

§ 9. Das Schulgeld für den Wintercurs beträgt 25 Rbl. für das Jahr und ist nach bestandener Aufnahmeprüfung beim Rentmeister der polytechnischen Schule einzuzahlen, worauf vom Director der Aufnahmeschein ertheilt wird, mit dem der Schüler sich beim Professor der Handelswissenschaften zu melden hat.

Schullocal.

§ 10. Das provisorische Schullocal befindet sich im Kaulls'schen Hause an der Ecke der Suworow- und Elisabethstraße und werden die Anmeldungen sowohl für den Vorbereitungscurs, als für den Wintercurs der Handelslehrlinge daselbst vom 15. September ab angenommen.

Diejenigen Schüler, welche nicht die erforderlichen Vorkenntnisse zur Aufnahme ins Polytechnicum im Examen nachgewiesen haben, finden Gelegenheit, sowohl ihre allgemeine Vorbildung zu vervollständigen, als auch das ihnen Mangelnde für einzelne Fächer nachzuholen im Realgymnasium, sowie in der technischen Vorschule des Herrn Dr. C. Bornhaupt zu Riga. Mit dieser Vorschule ist auch eine Pension verbunden.

Riga, den 9. Mai 1862.

Im Namen des Verwaltungsraths der polytechnischen Schule zu Riga.

Präses **Otto Mueller.**

Secretair H. v. Stein.

Gebilligt von der Censur. Riga den 25. Mai 1862.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 16. Mai 1862.

pr. 20 Garnitz.		Ellern- per Faden	— —	per Berkowez von 10 Pud.		per Berkowez von 10 Pud	
Buchweizengrütze	— —	Fichten-	4 3 80	Flachs, Kron-	40	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	— —	Grehnen-Brennholz	3 2 70	„ Wrack-	37	Reshinscher Taback	— —
Gerstengrütze	— —	Ein Faß Brandwein am Thor:		Hofs-Dreiband	37	Bettfedern	60 115
Erbsen	— —	½ Brand	12 —	Livländ. „	—	Knochen	— —
per 100 Pfund		⅔ Brand	15 75	Flachshede	—	Pottasche, blaue	— —
Gr. Roggenmehl	2 40 50	per Berkowez von 10 Pud.		Lichttalg, gelber	— —	„ weiße	—
Weizenmehl	4 20 60	Reinhanf	— —	„ weißer	— —	Säeleinsaat per Tonne	— —
Kartoffeln pr. Tschet.	1 20 50	Ausschußhanf	— —	Seifentalg	— —	Thurmsaat per Tschet.	10¾ ½
Butter pr. Pud	8 9 20	Paßhanf	— —	Talglichte per Pud	6 —	Schlagsaat 112 ℔	— —
Heu „ „ K.	55 60	„ schwarzer	— —	per Berkowez von 10 Pud.		Hanfsaat 108 ℔	— —
Stroh „ „ „	40 45	Tors	— —	Seife	38 —	Weizen à 16 Tscht.	— —
per Faden.		Drujaner Reinhanf	— —	Hanföl	— —	Gerste à 16 „	— —
Birken-Brennholz	5 —	„ Paßhanf	— —	Leinöl	34 —	Roggen à 15 „	— —
Birken- und Ellern-	— —	„ Tors	— —	Wachs per Pud	15½ 16	Hafer à 20 Garz.	— —

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen osten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 59. Riga, Freitag, den 25. Mai 1862.

Angebote.

Mit dem am Freitag Abend den 25. Mai a. c. von Stettin eintreffenden Dampfschiff „Tilsit" Capit. Breidsprecher, erwarte ich **eine kleine Parthie vorzüglicher Schwedter Oderbruch-Saat u. Speise-Kartoffeln**, welche ich hiemit zur geneigten Abnahme mit dem Bemerken empfehle, daß wenn der Empfang **Sonnabend den 26. Mai a. c. Vormittags** vom Bord des Dampfschiffes erfolgen kann, der Preis ein billigerer sein wird als später vom Speicher. Reflectirende wollen ihre Bestellungen zeitig in der Niederlage der Amerikanischen Dampf-Mehlmühle, im Rathsherr Schaarschen Hause, an der Schwimmpforte, machen.

Riga, den 24. Mai 1862.

Carl Chr. Schmidt.

(1 mal für 73 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4 1/2 рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4 1/2 R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 59. Пятница, 25. Мая — Freitag, 25. Mai 1862.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго мѣщанина Іогана Буша, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 7. Ноября 1862 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 7. Мая 1862 г.

№ 216. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Bürgerokladisten Johann Busch, irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 7. November 1862 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 7. Mai 1862.

Nr. 216. 1

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Лифляндскихъ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge Leuterations-Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Carl Blumberg nach Sibirien zur Niederlassung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 4 1/2 Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, eine längliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundes Kinn, ein ovales Gesicht, ist ungefähr 38 Jahre alt; auf der Brust, in der Gegend der Geschlechtstheile hat er eine Menge dunkler Flecken.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, ge-

rechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1589. 2

Anordnungen und Bekanntmachungen

anderer Behörden und amtlicher Personen.

Bekanntmachung der Reichsschulden-Tilgungs-Commission.

Bei Annäherung des Termins, bis zu welchem im Jahre 1852 zu den Inscriptionen der zweiten 4-procentigen, mit dem Banquierhause „Stieglitz & Co." in St. Petersburg abgeschlossenen Anleihe Coupons ausgegeben wurden, bringt die Reichsschulden-Tilgungs-Commission zur öffentlichen Kenntniß, daß sie auf Verfügung des Dirigirenden des Finanzministeriums neue Couponbogen nebst Talons für die nächstfolgenden 10 Jahre, vom 1. August 1862 bis zum 1. August 1872, gegen Ablieferung der früheren Talons ausgeben wird.

Demnach werden die Inhaber der mit Coupons versehenen Inscriptionen aufgefordert, im Verlauf von 18 Monaten, gerechnet vom 1. Juni 1862 bis zum 1. December 1863, ihre früheren Talons nebst einer schriftlichen Declaration, nach einer aus der Commission zu erhaltenden Form, zum Empfange der neuen Couponbogen nebst neuen Talons bei dieser Reichsschulden-Tilgungs-Commission einzureichen.

Den 5. Mai 1862. Nr. 1879. 3

* * *

Von dem Commandeuren der 5. Flott-Equipage ist dem Walkschen Ordnungsgericht zur Ausreichung an den verabschiedeten Matrosen Jacob Older ein St. Annenkreuz, Nr. 486,751, zugesandt worden.

Da derselbe seinen Aufenthaltsort, das Gut Marienburg verlassen hat, sein gegenwärtiges Domicil aber nicht zu ermitteln gewesen ist, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden hierdurch ersucht, nach besagtem Matrosen Nachforschungen anstellen und von dem Resultate dieses Ordnungsgericht benachrichtigen zu wollen.

Walk-Ordnungsgericht, den 19. März 1862. Nr. 1353.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um Mortification nachstehend bezeichneter Werthpapiere angesucht worden ist, nämlich:

1) der 4% Depositalscheine Lettischen Districts:

d. d. 1. December 1856 Litt. B., Nr. 70, groß 50 Rbl. S. sammt Zins-Coupons pro Decembertermin 1862 bis incl. Decembertermin 1866,

d. d. 1. December 1856 Litt. A., Nr. 29, groß 50 Rbl. S. sammt Zins-Coupons pro Decembertermin 1861 bis incl. Decembertermin 1866,

d. d. 1. December 1856 Litt. A, Nr. 30, groß 50 Rbl. S. sammt Zins-Coupons pro Decembertermin 1862 bis incl. Decembertermin 1866;

2) der von der Lettischen Districts-Direction ausgestellten Zinseszins-Scheine:

d. d. 15. Mai 1857, Nr. 2702/482, groß 20 R. S.,
d. d. 15. Mai 1857, Nr. 3382/62, groß 80 R. S.,
d. d. 15. Mai 1857, Nr. 3384/64, groß 80 R. S.,

so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend bezeichneten Depositalscheine nebst Zins-Coupons und Zinseszins-Scheine rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 3. November 1862 bei dieser Ober-Direction hieselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato, die vorbezeichneten Depositalscheine nebst Zins-Coupons und Zinseszins-Scheine für ungiltig erklärt und das weitere Vorschriftmäßige verfügt werden wird.

Riga, den 3. Mai 1862. Nr. 688. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Obrist-Lieutenant und Ritter A. C. von Smolian auf das im Rigaschen Kreise und Burtneckschen Kirchspiele belegene Gut Sternhof mit Semel um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 8. Mai 1862. Nr. 718. 2

* * *

Demnach der hiesige Kaufmann F. G. Faure in Folge dessen, daß in hiesiger Stadt einige seinen Namen nämlich F. G. Faure an sich tragende, jedoch gefälschte sogenannte Geldmarken coursiren, sämmtliche von ihm emittirte Geldmarken einzulösen wünscht, — als werden von Einem

Edlen Rathe dieser Stadt, die Inhaber der von dem Kaufmann Faure herausgegebenen Geldmarken hiermit sub poena praeclusi aufgefordert, sich mit solchen Marken binnen einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 19. Juni 1863 bei gedachtem Kaufmann zu melden und die Einlösung der richtigen Marken durch baare Zahlung zu gewärtigen.

Dorpat Rathhaus am 8. Mai 1862. 2
Nr. 564.

* * *

Mit Bezugnahme auf die Publication Einer Erlauchten Livländischen Gouvernements-Regierung d. d. 12. October 1860, Nr. 2750, und 11. November 1860, Nr. 3076, in der Gouvernements-Zeitung, werden auf geschehenes Ansuchen sämmtliche Inhaber der aus der Papp- und Papierfabrik Carolen im Fellinschen Kreise emittirten Geldanweisungen im Betrage von Bruchtheilen eines Rubels hiedurch angewiesen, solche binnen 3 Monaten a dato auf gedachter Papierfabrik unfehlbar einzulösen, weil die Anweisungen qu. außer Cours gesetzt werden sollen.

Fellin, den 16. April 1862. Nr. 1088. 1

* * *

Mit Bezugnahme auf eine frühere Bekanntmachung des ritterschaftlichen Comités für Prüfung der Bauerpferde, nach welcher die betreffenden diesjährigen Termine auf den 19. und 21. Juni angesetzt worden waren, wird von demselben Comité desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Termine zur Ausstellung und Prüfung der Bauerpferde verändert worden sind, und selbige Ausstellung und Prüfung in Fellin am 20. und 21. Juni und in Wolmar am 16. und 17. August stattfinden wird.

Riga, im Ritterhause, den 2. Mai 1862. 1

* * *

Wenn dem ehemaligen Mitauschen handeltreibenden Bürger H. L. Kretzer bei dem Wolmarschen Ordnungsgerichte eine Eröffnung zu machen, dessen gegenwärtiger Aufenthalt aber nicht zu ermitteln ist, als werden sämmtliche resp. Polizei-Autoritäten ersucht, dem etwa ermittelten H. L. Kretzer eröffnen zu wollen, daß er unverzüglich und spätestens innerhalb 6 Monaten a dato sich entweder persönlich bei dem Wolmarschen Ordnungsgericht melde oder auch seinen Aufenthalt schriftlich in Anzeige bringe.

Wolmar den 18. April 1862. Nr. 2402. 1

* * *

Von dem 4. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden alle Polizei-Autoritäten und Guts-Verwaltungen hiemit aufgefordert, nach dem, seinen Dienst auf dem Gute Posendorf mit Hinterlassung seines Passes eigenwillig verlassen habenden preußischen Unterthan Carl Bruß, sorgfältige Nachforschungen veranstalten zu wollen und im Ermittelungsfalle denselben an das Gut Posendorf im Wolmarschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele abfertigen zu lassen. Nr. 1161. 2

* * *

Wenn dem Wendenschen Kreisgericht das Domicil des ehemaligen Fiandenschen Verwalters Treutenfeldt unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung hiemit aufgefordert, dem genannten Treutenfeldt im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in Sachen des Jahn Stilling wider die Fiandensche Gutsverwaltung bei Vermeidung einer Poen von 4 Rubel S. unfehlbar am 25. August c. vor diesem Kreisgerichte zu compariren habe. Nr. 727. 2

Wenden im Kreisgericht den 5. Mai 1862.

* * *

Wenn dem Wendenschen Kreisgericht das Domicil des zur Alt-Wrangelshoffschen Bauergemeinde gehörigen Tischlers Johann Lerch unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung hierdurch aufgefordert, dem genannten Tischler Johann Lerch im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in seiner Concurssache unfehlbar am 25. August c. zur Anhörung des unterrichterlichen Urtheils sich bei diesem Kreisgerichte einzufinden habe und zwar unter der Verwarnung, daß, falls er sich nicht zu diesem Termin stellen sollte, es so angesehen werden wird, als wenn ihm die Urtheile qu. publicirt wären. 2

Wenden im Kreisgericht am 2. Mai 1862.
Nr. 710.

* * *

In einem hiesigen Laden sind von dem Käufer einer englischen Mütze 39 Rbl. S. in Papier gewickelt vergessen und ferner als gefunden eingeliefert, sowie verdächtigen Leuten abgenommen worden: 2 Rbl. S., 2 kleine kupferne Kasserollen und ein beim diesjährigen Eisgange geborgenes altes Keckausches Boot mit den Buchstaben N. A. Die resp. Eigenthümer werden von der Rigaschen Polizei-Verwaltung desmittelst aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato hierselbst zu melden.

Riga, den 16. Mai 1862. Nr. 1968. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Testaments-Executors des am 3. April d. J. zu Dorpat mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Herrn Curators des Dorpatschen Lehrbezirks, Senateurs, wirklichen Geheimraths und

Ritters George von Bradke, hohen Excellenz, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Herrn Verstorbenen, modo dessen Nachlassenschaft, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 5. Juli 1863, allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den obberegten Nachlaß präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 21. Mai 1862.

Nr. 2077. 3

* *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der in Administration befindlichen hiesigen Gasthandlung „Brandt Gebrüder“ kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der provocantischen Gasthandlung, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche hinsichtlich der zum Besten der hiesigen Handlung „Brandt Gebrüder“ über 5000 Rbl. S. vom Privatlehrer Johann Joseph Baumgarten am 22. März 1847 ausgestellten, auf das gegenwärtig der Kirchspielsrichterin Alexandra Zachrisson geb. von Medem gehörige, im Rigaschen Kreise und Steenholmschen Kirchspiele belegene Gut Bellenhof sammt Appertinentien am 11. April 1847 sub Nr. 7 ingrossirten Obligation, oder Einwendungen wider die gebetene Mortification des vom Hofgericht extradirten, jedoch angezeigtermaßen verloren gegangenen Krepost-Originals der obbezeichneten am 11. April 1847 auf Bellenhof ingrossirten Obligation im Capitalbetrage von 5000 Rbl. S. formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. spätestens bis zum 16. November d. J. und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren vermeinten Forderungen, Ansprüchen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das extradirte Krepost-Original der zum Besten der hiesigen Handlung „Brandt Gebrüder“ am 11. April 1847 auf das Gut Bellenhof ingrossirten Obligation im Capitalbetrage von 5000 Rbl. S. für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt, auch statt desselben ein neues Krepost-Exemplar mit gleicher Giltigkeit der provocantischen hiesigen Handlung „Brandt Gebrüder“ extradirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 16. Mai 1862.

Nr. 1996. 3

* *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Landgerichts-Assessors Adam Emanuel Baron v. Saß, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich nachstehender, auf dem dem Supplicanten gehörigen, im Arensburgschen Kreise belegenen Gute Kaesel annoch ruhender, nach Anzeige Supplicantis bereits vollständig berichtigter und erloschener Schuldposten, über welche die quittirten bezüglichen Schulddocumente angezeigtermaßen nicht mehr vorhanden und daher zu beschaffen nicht möglich sind, nämlich:

A hinsichtlich der zufolge des über den Nachlaß der weiland verwittweten Frau Majorin Christine v. Weymarn geb. v. Berg beim Hofgerichte stattgehabten Convocations- und Concursprocesses in dem Gute Kaesel radicirten, laut Punkt 8 des von dem weiland Major George v. Weymarn am 8. Juni 1778 errichteten Testaments von dem Fähnrich Gustav Magnus von Weymarn als Besitzantreter des Gutes Kaesel zu übernehmenden testatoris Schuldenlast von 941 Reichsthaler Court.

B hinsichtlich der resp. beim Oeselschen Landgerichte und Livländischen Hofgerichte stattgehabten Ingrossationen, als:

a) am 29. Mai 1703 für den Assessor Hermann v. Lagerstierna 350 Rthlr. Alb. (beim Landgerichte mit 350 Rthlr. à 64 Weißen verzeichnet),
b) am 15. October 1719 für den Bürgermeister Johann Dietrichs 399 Rthlr. Alb. (beim Landgerichte mit 399 Rthlr. 25 Weißen verzeichnet),
c) am 1. Juli 1740 für denselben 500 Rthlr. Alb. (beim Landgerichte verzeichnet für den Aeltermann Carl Heinrich Dietrichs und dessen Schwester Margaretha Judith Lippe geborne Dietrichs 500 Rthlr. à 64 Weißen),
d) eodem für denselben 260 Rthlr. Alb. (beim

Landgerichte verzeichnet für den Aeltermann Carl Heinrich Dietrichs 269 Rthl. 29 Weißen), e) am 15. November 1800 für das Livländische Hofgericht 2574 Rbl. 55 Kop. Bco. Ass., aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion der oben sub A und B, a, b, c, d, e, specificirten Schuldposten und der über dieselben etwa vorhandenen Documente formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. spätestens bis zum 15. November d. J. und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die obspecificirten, auf dem Gute Kaesel annoch lastenden Schuldposten und die über dieselben etwa vorhandenen Documente für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und wo gehörig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 15. Mai 1862.

Nr. 1927. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zur gesetzlichen Verhandlung vom Dorpatschen Landgerichte anher eingesandte versiegelte Testament weiland Sr. hohen Excellenz des Generalen der Cavallerie und Ritters Fromhold von Sivers, gemäß der in der Königl. Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L. O. 429 und 430 bestehenden gesetzlichen Vorschrift, allhier bei diesem Hofgerichte am 26. Juni d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich entsiegelt und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß diejenigen, welche aus irgend einem etwa vermeinten rechtlichen Grunde wider das vorerwähnte Testament weil. Sr. hohen Excellenz des Generalen der Cavallerie und Ritters Fromhold v. Sivers Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga gesetzlich offen gelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Prov.-Codex der Ostseegouvernements Theil I Artikel 311 P. 7 und Artikel 314 P. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht zu richten hat.

Riga-Schloß den 15. Mai 1862.

Nr. 1912. 2

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen des von dem weiland Sr. hohen Excellenz dem Herrn Curator des Dorpatschen Lehrbezirks, Senateur, wirklichen Geheimrath und Ritter George v. Bradke in dem nachgelassenen Testamente desselben ernannten Testaments-Executors verfügt worden, das von dem genannten Herrn Curator des Dorpatschen Lehrbezirks George v. Bradke, hohe Excellenz, bei dessen am 3. April d. J. zu Dorpat erfolgten Ableben hinterlassene und zur gesetzlichen Verhandlung allhier offen eingelieferte am 28. Februar d. J. zu Dorpat in russischer Sprache niedergeschriebene Testament, laut desfalls bestehender gesetzlicher Vorschrift § 8 und 10 der Königl. Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L. O. 429 und 431 allhier bei dem Hofgerichte am 2. Juli d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament weiland Sr. hohen Excellenz des Herrn Curators des Dorpatschen Lehrbezirks, Senateurs, wirklichen Geheimraths und Ritters v. Bradke, aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den citirten §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga gesetzlich vorgeschriebenen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, hieselbst bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß den 21. Mai 1862.

Nr. 2068. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Kaufmanns C. J. Gerchen modo dessen Concursmasse und namentlich an das allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 2 auf Erbgrund belegene Wohnhaus sammt Appertinentien entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 12. Juni 1863 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus am 1. Mai 1862.

Nr. 514. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselst verstorbenen Französischen Unterthanin Alexandrine Chameroy entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen zwei Jahren a dato dieses Proclams, spätestens also am 23. April 1864 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll, wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 23. April 1862.

Nr. 480. 1

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Walk wird hiedurch zur Kenntniß derer, die es angeht, gebracht, daß nach dem ab intestato erfolgten Ableben der Friebergschen Eheleute deren Hinterlassenschaft und namentlich das zu selbiger gehörige, hierselbst in der Stadt Walk und deren Moskauschen Straße sub Nr. 25 belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien auf deren Intestaterben, als nämlich auf den August Julius Frieberg, die Catharina Henriette Frieberg verwittwete Bremer und die Charlotte Olga Meyer und laut deren Vereinbarung wieder auf den hiesigen Bürger und Kaufmann Adolph Adamson zu dem Preise von 1500 S.-R. übertragen worden ist und werden Alle und Jede, welche an vorgedachten Nachlaß irgend welche rechtlichen Ansprüche oder Forderungen anzumelden oder in Sonderheit gegen die Uebertragung der Erbschaft und namentlich gegen die vorgedachte Besitzübertragung des Wohnhauses auf den Kaufmann Adamson zu sprechen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihre rechtlich begründeten Ansprüche und Forderungen binnen Jahr und Tag, d. i. bis zum 26. Juni 1863, bei dieser Behörde anzubringen und nachzuweisen, widrigen Falls Niemand weiter gehört, der Nachlaß den Intestaterben zugesprochen und das vorgedachte Wohnhaus sammt Zubehör von diesen wieder dem hiesigen Bürger und Kaufmann Adolph Adamson zugeschrieben werden soll, weitere Forderungen und Ansprüche aber nicht berücksichtigt werden können. Desgleichen werden diejenigen, welche den verstorbenen Eheleuten mit irgend welchen Zahlungen oder Schulden verhaftet gewesen sind, hierdurch aufgefordert, wegen ihrer Schuldposten Richtigkeit zu treffen innerhalb der präfigirten Frist, weil nach deren Ablauf via executionis verfahren werden müßte. Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist. Nr. 564. 2

Walk-Rathhaus am 12. Mai 1862.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Walk wird hierdurch zur Kenntniß derer, die es angeht, gebracht, daß der Walksche Herr Bürgermeister und Kaufmann Carl Friedrich Günther ab intestato verstorben ist und daß dessen Hinterlassenschaft auf dessen Intestaterben und namentlich die hierselbst in der Stadt Walk und deren Moskauschen Straße sub Nr. 12 und 13 belegenen hölzernen Wohnhäuser sammt Appertinentien auf die Großtöchter defuncti Helene Marie und Henriette Rosalie Geschwister Rothe für den Werth von 5000 Slb.-Rbl. übertragen worden ist und werden Alle und Jede, welche an den vorgedachten Nachlaß irgend welche rechtliche Ansprüche oder Forderungen anzumelden oder in Sonderheit auch gegen die Uebertragung der Erbschaft und namentlich der vorgedachten Wohnhäuser zu sprechen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihre rechtlich begründeten Ansprüche und Forderungen binnen Jahr und Tag, d. i. bis zum 26. Juni 1863 bei dieser Behörde anzubringen und nachzuweisen, widrigen Falls Niemand weiter gehört, der Nachlaß den Intestaterben zugesprochen und namentlich die Wohnhäuser den Geschwistern Helene Marie und Henriette Rosalie Rothe zugeschrieben

werden sollen, weitere Ansprüche und Forderungen aber nicht berücksichtigt werden können.

Desgleichen werden diejenigen, welche dem Verstorbenen mit irgend welchen Zahlungen oder Schulden verhaftet gewesen sind, oder demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, hierdurch aufgefordert, innerhalb der präfigirten Frist wegen ihrer Schuldposten Richtigkeit zu treffen und das etwa in Händen habende einzuliefern, weil sonst ohne Weiteres via executionis verfahren werden müßte. Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist.

Walk-Rathhaus am 12. Mai 1862. Nr. 563. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fordert das Oeselsche Landgericht mittelst dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Arensburg am 19. November 1861 mit Tode abgegangenen emeritirten Runoeschen Herrn Pastors Gustav Forssell als Erben oder Gläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oder als Schuldner dem Verstorbenen eine Forderung abzutragen haben, auf, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis allhier ihre Ansprüche und Verpflichtungen ex quocunque capite vel titulo juris entweder in Person oder durch rechtsgiltig legitimirte Bevollmächtigte gehörig anzugeben, zu documentiren und ausführig zu machen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen und Forderungen an vorerwähnten Nachlaß für immer präcludirt, mit denen sich nicht meldenden Schuldnern aber, als mit solchen, die wissentlich fremdes Eigenthum verschweigen, verfahren werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Signatum im Oeselschen Landgerichte zu Arensburg, den 16. April 1862. Nr. 294. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Schneidermeisters Carl Rosa, namentlich an dessen allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 26a belegenes Wohnhaus, sowie an den Nachlaß des ebenfalls hierselbst verstorbenen Schuhmachermeisters Alexander Bock entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 1. November 1862 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwaigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesen Nachlassenschaften mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 1. Mai 1862.

Nr. 512. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Pernausche Kreisgericht hiermit zur allgemeinen Kenntniß: Demnach der Herr Baron Otto von Stackelberg darum nachgesucht hat, in gesetzlicher Weise eine Publication darüber zu erlassen, daß von dem, gedachtem Herrn Baron Otto von Stackelberg eigenthümlich gehörigen, im Pernau-Fellinschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele belegenen Gute Hermannshof die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen Grundstücke: Nurga Nr. 1, Wahhe Nr. 2, Kiwita Nr. 3 und Möldre Nr. 4, alle zusammen im Hakenanschlage von 79 Thl. 85 Gr., nebst einer zu diesem Grundstücke gehörigen Windmühle an den in den Bauergemeinde-Verband getretenen Herrn Paul Johann Lehmann für die Summe von 10,738 Rbl. 64 Kop. S. — dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden sind, daß selbige cum omnibus appertinentiis dem Herrn Käufer P. J. Lehmann als freies, von allen auf dem Gute Hermannshof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine Erben angehören sollen, als hat das Pernausche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Proclamation, der Corroboration des betreffenden Kaufcontractes vorgehend, Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthums-Uebertragung formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate, vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, d. i. bis zum 27. Juli 1862, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Laufes des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke mit allen Appertinentien dem resp. Herrn Käufer erb- und eigenthümlich zugesprochen werden sollen.

Nr. 459. 1

Vom Magistrat der Stadt Werro werden auf geschehenes Ansuchen mittelst dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Werroschen Bürgers Carl August Kordes und namentlich auch an die dazu gehörigen, auf seinen Namen für den Gesammt-Capitalbetrag von tausendzweihundert Rubeln Silber ausgestellten vier Lombard-Billete:

1) vom 30. October 1857 sub Nr. 87,875, über 500 Rbl. S.,
2) vom 21. Februar 1858 sub Nr. 90,094, über 200 Rbl. S.,
3) vom 9. December 1858 sub Nr. 94,342, über 200 Rbl. S.,
4) vom 5. Januar 1859 sub Nr. 94,711, über 300 Rbl. S.,

als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato bei diesem Magistrate gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausfüörig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Termins Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen.

Werro-Rathhaus, den 4. April 1862.

Nr. 361. 1

* * *

Demnach auf desfalls geschehenen Antrag bei Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin das bei demselben am 4. December 1859 eingelieferte versiegelte Testament der hierselbst verstorbenen Töpfermeisterswittwe Dorothea Henk geb. Böttcher am 4. Juni d. J., Vormittags zur gewöhnlichen Sessionszeit verlesen werden soll, als wird solches allen denen, die dabei interessirt sind, desmittelst bekannt gemacht und haben Diejenigen, welche wider dieses Testament protestiren und ihre Rechte als Erben oder ihre Anforderungen als Gläubiger defunctae an deren Nachlaß geltend machen wollen, ihre Protestationen oder Ansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung sub poena praeclusi ac perpetui silentii entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte anher beizubringen und gehörig auszuführen, sowie denn auch alle etwaigen Schuldner der Verstorbenen hiemit gehalten sein sollten, binnen derselben Frist sich bei dieser Behörde zu melden und ihre Schuldposten zu berichtigen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle als solche, welche wissentlich fremdes Gut verheimlicht und unterschlagen angesehen und dafür der gesetzlichen Beahndung unterzogen sein sollen.

Fellin-Rathhaus, am 3. Mai 1862.

Nr. 490. 1

Torge.

Diejenigen, welche den Erbau zweier massiver Budengebäude und zwar das eine an der Ecke der Schaalstraße rechts, und das andere an der Ecke der Neustraße links; ferner den Neubau einer massiven Budenreihe von dem zuletzt genannten Gebäude bis zu den Gronikaschen Buden, mit der Frontseite nach der Stadt und einer offenen im Holzwerk verbundenen Halle nach der Dünaseite zwischen den Eckbudengebäuden, mit Inbegriff der in diesen Gebäuden anzulegenden Schutzmauer gegen Hochwasser und den Wasserverschlüssen an der Schaal- und Neupforte, übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 22., 24. und 31. Mai d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen, Anschläge und Bauzeichnungen, sowie zur Bestellung der Saloggen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 14. Mai 1862.

Nr. 493. 2

Лица желающія принять на себя производство отстройки двухъ каменныхъ зданій для помѣщенія лавокъ, одно на углу Шальской улицы по правой рукѣ а другое на углу Новой улицы по лѣвой рукѣ, далѣе постройку новаго каменнаго торговаго ряда отъ послѣднеупомянутаго зданія до лавокъ купца Гроники, обращеннаго съ лицевою стороною къ городу и имѣющаго къ р. Двинѣ между угловыхъ зданій открытый портикъ соединенный въ лѣсной работѣ вмѣстѣ съ устроиваемою въ этихъ зданіяхъ охранительною отъ полноводія стѣною и водяными запрудами у Шальторской и Новой воротъ — приглашаются симъ, явиться для объявленія требуемой ими наименьшей цѣны къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 22., 24. и 31. ч. с. Мая въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій, смѣтъ и чертежей и для представленія залоговъ.

Г. Рига Ратгаузъ Мая 14. д. 1862 г.

№ 493 2

* * *

Von der Administration des Convents zum heiligen Geist wird hierdurch bekannt gemacht, daß die weiter unten benannten der Stiftung gehörigen Böden, Speicher und Budenräume, auf drei Jahre an den Meistbietenden vermiethet werden sollen und daß die bezüglichen Bedingungen im Oeconomiehause der Stiftung einzusehen sind, woselbst auch am 5. Juni um 5 Uhr Nachmittags der Torg abgehalten werden wird.

1 Speicher	in	der	sogen.		„bunten Taube“ vom 1. October d. J. ab,
1	„	„	„	„	„bunten Taube“ vom 20. December d. J. ab,
1	„	„	„	„	„rothen Taube“ vom 1. October d. J. ab,
1 Boden	„	„	„		„rothen Taube“ vom 1. October d. J. ab,
1 Speicher	„	„	„		„braunen Taube“ vom 9. November d. J. ab,
1	„	„	„	„	„Columbe“ vom 1. October d. J. ab,
2 Böden	„	„	„		„Columbe“ vom 1. October d. J. ab,
1 Speicher	„	„	„		„weißen Taube“ vom 20. December d. J. ab,
1 Bude	„	„	„		„weißen Taube“ vom 1. September d. J. ab,

Riga, den 26. Mai 1862. 3

* * *

Von der Administration des Convents zum heiligen Geist wird hiedurch bekannt gemacht, daß der der Stiftung gehörige, 27½ Lofstellen große Spilwen-Heuschlag vom 1. October d. J. ab auf sechs Jahre an den Meistbieter verpachtet und der Torg am 5 Juni um 5½ Uhr Nachmittags im Oeconomiehause der Stiftung abgehalten werden soll, woselbst auch die bezüglichen Bedingungen vorher einzusehen und zu unterzeichnen sind.

Riga, den 26. Mai 1862. 3

* * *

Von dem Arensburgschen Rath wird desmittelst bekannt gemacht, daß am Freitag den 1. Juni d. J. als am Torg und am Dienstag den 5. Juni als am Peretorgtermin ein auf die Summe von 6971 Rubel 18¼ Kop. S. veranschlagter An- und Umbau am hiesigen Progymnasio an den Mindestfordernden ausgeboten werden soll. — Die Bauanschläge sind in der Rathskanzellei, die besonderen Bedingungen bei dem Herrn Schulinspector des Progymnasii zu ersehen. Nach erfolgtem Mindestbot behält sich die Schulbehörde die Genehmigung zum Zuschlag vor. Nr. 453.

Arensburg, Rathhaus am 8. Mai 1862. 1

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его, согласно постановленію 30. Апрѣля, назначенъ 22. Іюня 1862 г. торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Захариничъ съ фольваркомъ Церковище, состоящаго въ 3 станѣ Полоцкаго уѣзда, заключающаго въ себѣ по послѣдней ревизіи временно-обязанныхъ крестьянъ 27 муж. и 38 жен.; а на лицо 30 муж. и столько же женскаго пола душъ и земли 405 дес. 1913 саж., въ томъ числѣ подлежитъ къ надѣлу временно-обязаннымъ крестьянамъ, оцѣненнаго по десятилѣтней сложности годоваго дохода въ 2420 руб. принадлежащаго покойному помѣщику Игнатію Стрежу, состоящаго въ закладномъ владѣніи помѣщика Златковскаго, на удовлетвореніе иска сего послѣднаго, по рѣшенію Полоцкаго Уѣзднаго Суда, 7966 руб. 20$\frac{4}{7}$ коп.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу по этой продажѣ. № 4275. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, за не платежъ содержтелемъ Боровскаго акцизно-откупнаго коммиссіонерства съ 1855 по 1857 г., купцомъ Адольфомъ Николаевымъ Люри недоимки, въ количествѣ 20181 руб., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ, поступившее въ залогъ по означенному откупу, недвижимое имѣніе Коллежскаго Регистратора Николая Александрова Харламова, состоящее С. Петербургской Губерніи, Гдовскаго уѣзда, 3 стана, заключающееся въ трехъ пустошахъ 1) Бездно-Станокъ, въ коей земли удобной и неудобной 1353 дес. 1703 саж., въ томъ числѣ: сѣннаго покоса 22 дес., строеваго и дровянаго лѣса 401 дес. 1200 саж., и по болоту дровянаго лѣса 828 дес. 653 саж., — 2) Молоди, земли 331 дес. 938 саж., въ томъ числѣ строеваго и дровянаго лѣса 226 дес. 338 саж., по мху строеваго и дровянаго лѣса 105 дес. — и 3) Дубокъ Тимофѣево сиденье тожъ, земли 340 дес. 1564 заж. въ томъ числѣ пашенной 40 дес. сѣннаго покоса 8 дес. и дровянаго лѣса 291 дес. 2064 саж.; всего земли во всѣхъ трехъ пустошахъ удобной и неудобной 2025 дес. 1805

саж., состоящей въ одной окружной межѣ и единственнаго владѣнія Харламова. Означенное имѣніе оцѣнено въ 20181 руб. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга „11го" Іюля 1862 года съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 2585. 2

Immobilien-Verkäufe.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das allhier im 1. Stadttheil sub Nr. 185a belegene, der Wittwe Anna Carlson und deren Sohne, dem Stuhlmachermeister Eduard Carlson gehörige Haus sammt Appertinentien öffentlich verkauft werden soll, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 3. Juli 1862 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorgtermine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat-Rathhaus, am 1. Mai 1862.

Nr. 517. 2

* * *

Wenn auf Requisition des 6. Rigaschen Kirchspielsgerichts das zum Nachlaß des weiland Johann Apping gehörige, allhier belegene Wohnhaus, Nr. 14, sammt Appertinentien am 21. Juni a. c., 12 Uhr Vormittags, hieselbst im Meistbot öffentlich verkauft werden soll, so wird solches von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Diejenigen, welche auf den Ankauf reflectiren, die näheren Kaufbedingungen, namentlich in Betreff der gegenwärtig eingenommenen Miethwohnungen, an den Tagen vor der Versteigerung in der Canzlei dieses Raths einsehen können.

Wolmar-Rathhaus, den 12. Mai 1862.

Nr. 745. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das hierselbst im 3. Stadttheil sub Grund-Nr. 2 auf Erbgrund belegene, zur Concursmasse des verstorbenen Kaufmanns E. J. Gerchen gehörige Haus öffentlich verkauft werden soll, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 3. Juli 1862 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorgtermine um 12 Uhr Vormittags in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 515. 2

Dorpat-Rathhaus, am 1. Mai 1862.

Auction.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zur Concursmasse des hiesigen insolventen Kaufmanns 3. Gilde F. E. Heim gehörigen Budenwaaren, sowie einiges Hausgeräthe, Equipagen rc. des Gemeinschuldners am 5. Juni d. J. Vormittags von 9 Uhr an und an den darauf folgenden Tagen in dem Heimschen Hause gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden sollen. Nr. 485.

Fellin-Rathhaus am 3. Mai 1862. 2

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das P.-B.-B. der zum Gute Lemsern verzeichneten Lotte Mednis, vom 30. October 1861 sub Nr. 8443.

Der Placatpaß der Zunft-Okladistin Charlotte Bernhard geb. Eppinger vom 23. Juni 1860, Nr. 3351.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Wassili Andrejew Germann, Theodor Zinowsky, Helena Elisabeth Behrsing, Stepanida Pawlowa Beresowa, Sophie Louise Petersen, Katharina Ossipowa Kutkowsky, Jegor Trafimow Miloradowitsch, Lukerja Alexejewa, Berk Josseliowitsch Isurin, Michel Morduchow Risner, Irina Iwanowa Dmitrijewa, Senawey Petrow, Katharina Wilhelmine Schilling,

nach andern Gouvernements.

Die nächste Nummer der Zeitung erscheint Mittwoch den 30. Mai 1862.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**